



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)		Name des Kindes
Anschrift und Telefon		Geburtsdatum
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:		VI
		Klasse
vombis		
Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite! Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beiftigen):		
Es nege totgender wieniger Grand tal eine Bearladoung vo	n (ggi. Bescheinigung bertugen	,
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterri Kenntnis genommen.	chtsstoff nachgeholt w	erden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich
Datum Un	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r	
Stellungnahme Klassenlehrer/in bz	Die Beurlau	tufenleitung: bung wird [] befürwortet; [] nicht befürwortet.
Datum	Unterschrift	
Entscheidung der Schulleitung:		
Der Antrag auf Beurlaubung wird		
[] genehmigt.		
[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von		bis
[] abgelehnt. Grund:		
Der Antragsteller erhält einen entspre	chenden Bescheid	(bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).
 Datum	Unterschrift (K	lassenlehrer/in bzw. Schulleitung)





HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig (i.d.R. mindestens eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden. Beurlauben kann unter der Woche für einen Tag die Klassenleitung bzw. Jahrgangsstufenleitung, alle Beurlaubungen darüber hinaus die Schulleitung.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen, vorhersehbaren* Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- o Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Taufe, Jubiläum)
- Maßnahmen zur Berufsorientierung
- o Teilnahme an Sport- oder kulturellen Veranstaltungen, wie Trainingslager, Aufführung eines Chores, Teilnahme an einem wissenschaftlichen Wettbewerb
- Erholungsmaßnahmen / Eltern-Kind-Kur (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage

Als dringend ist nicht anzusehen, wenn die Beurlaubung nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers, Kopie der Einladung zur Hochzeitsfeier) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

^{*}ein <u>nicht</u> vorhersehbarer Grund für ein Schulversäumnis kann neben der Erkrankung des Kindes z.B. ein Unfall oder Todesfall in der Familie sein, aber auch extreme Witterungsverhältnisse. In diesen Fällen entscheiden die Eltern selbst, ob der Besuch der Schule bzw. der Weg dorthin zumutbar ist.